

Geschäftsordnung
des Vorstandes der Mühlenkreiskliniken AöR

(Stand 11.10.2021)

Unter Berücksichtigung der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Satzung für die Mühlenkreiskliniken – Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 13.06.2006 (nachfolgend „Satzung“) in der jeweils gültigen Fassung gibt sich der Vorstand der Mühlenkreiskliniken gemäß § 6 Abs. 6 der Satzung die nachfolgende Geschäftsordnung.

§1

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet die Anstalt in eigener Verantwortung, sofern nicht gesetzlich oder durch die Satzung der Anstalt etwas anderes bestimmt ist.

Zu den Aufgaben des Vorstandes im Sinne des § 7 Abs. 2 der Satzung gehören insbesondere:

- a) Die Leitung der Mühlenkreiskliniken AöR und ihrer Tochtergesellschaften nach den geltenden gesetzlichen Regelungen sowie unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und dieser Geschäftsordnung sowie den Weisungen des Verwaltungsrates,
- b) die Koordination der Einrichtungen der Anstalt,
- c) die Abstimmung des medizinischen Spektrums der Einrichtungen der Anstalt,
- d) die Sicherstellung der Zusammenarbeit der Einrichtungen der Anstalt einschließlich der Festlegung der Grundsätze für die Arbeitsteilung,
- e) die Festsetzung der Vertragsbedingungen der Krankenhäuser der Anstalt für die stationäre und ambulante Behandlung;
- f) alle Personalangelegenheiten der Anstalt, sofern nicht der Verwaltungsrat zuständig ist.
- g) Sicherung und Weiterentwicklung der dauerhaften Leistungsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Anstalt,
- h) Festlegung und strategische Weiterentwicklung eines bedarfsgerechten und zukunftsorientierten Dienstleistungsangebotes der Anstalt unter Koordinierung und Bündelung zentraler Leistungen und Umsetzung gegenseitigen Leistungsaustausches sowie Realisierung von Synergieeffekten.

- (2) Der Vorstand trägt gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung der Anstalt.
- (3) Zur Wahrung der Gesamtverantwortung des Vorstands hat jedes Vorstandsmitglied im Rahmen seiner Eigenverantwortlichkeit in dem ihm zugeordneten Aufgabenbereich kollegial und vertrauensvoll zum Wohle der Anstalt mit den übrigen Vorstandsmitgliedern zusammenzuarbeiten.
- (4) Die Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder ergeben sich aus dem Geschäftsverteilungsplan. Einzelheiten sind in § 8 geregelt. Der Geschäftsverteilungsplan kann vom Verwaltungsrat jederzeit geändert werden. Der Vorstand ist berechtigt, den Geschäftsverteilungsplan durch Beschluss zu ändern, der der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf.

§2

Vorsitzender des Vorstandes

- (1) Dem Vorsitzenden des Vorstandes obliegt die Gesamtleitung der Anstalt (§ 6 Abs. 1 S. 3 der Satzung) unter Wahrung der Zuständigkeit und der Verantwortlichkeit der übrigen Mitglieder des Vorstandes. Er ist alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorsitzende repräsentiert die Anstalt und den Vorstand insbesondere gegenüber der Öffentlichkeit, dem Träger der Anstalt, dem Verwaltungsrat, Behörden, Verbänden und den Medien. Der Vorsitzende kann diese Aufgaben im Einzelfall auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.
- (2) Alle Vorstände sind unabhängig davon berechtigt, Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit und den Medien betreffend Ihres jeweiligen Ressorts vorzunehmen und stimmen diese nach Möglichkeit zuvor miteinander ab.
- (3) Der Vorsitzende kann sich jederzeit in ihm geeignet erscheinender Weise über alle Angelegenheiten der Anstalt unterrichten und sämtliche Unterlagen einsehen. Jedes Vorstandsmitglied ist ihm gegenüber zur laufenden Information und zur Auskunft verpflichtet. Der Vorstandsvorsitzende kann von jedem Mitarbeiter jederzeit Informationen einholen. Er ist berechtigt, mit beratender Stimme an jeder Gremiensitzung teilzunehmen.
- (4) Maßnahmen der anderen Vorstandsmitglieder kann der Vorsitzende widersprechen. Maßnahmen, denen widersprochen worden ist, haben zunächst zu unterbleiben und sind dem Gesamtvorstand zur Entscheidung vorzulegen.
- (5) Der Vorstandsvorsitzende erstattet gemeinsam mit den anderen Vorstandsmitgliedern dem Verwaltungsrat regelmäßig, mindestens einmal im Quartal einen ausführlichen Bericht über die Lage der Anstalt und deren Einrichtungen - insbesondere die Entwicklung der Leistungsstruktur (Fallzahlen, Case-Mix etc.), der Personalstruktur (Stellenbesetzung, Lohnkostenentwicklung), Finanzstruktur (Liquiditätsstatus, Finanzstatus), Ertragsstruktur (Budgetergebnis/se, Basisfallwert/e -Land/Bund vs. Einrichtung-, Gesamtergebnis) und über Ereignisse, die diese Strukturen in besonderem Maße beeinflusst haben sowie über Beteiligungen und unabhängige Unternehmen.
- (6) Der Vorstandsvorsitzende ist zentraler Ansprechpartner für den Verwaltungsrat.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands sollen sich in strategischen Fragestellungen gemeinsam der Strategiekonferenz bedienen.

§3

Ressortwahrnehmung

- (1) Jedes Vorstandsmitglied handelt innerhalb des ihm zugewiesenen Geschäftsbereichs eigenverantwortlich. Es ist insoweit allein geschäftsführungsbefugt. Die Rechte des Vorsitzenden, Maßnahmen zu widersprechen und der Entscheidung des Gesamtvorstandes zuzuführen, bleiben unberührt.
- (2) Die Vorstände können gegenseitig jederzeit Auskünfte über einzelne Angelegenheiten des Geschäftsbereichs des jeweils anderen Vorstandes verlangen.
- (3) Zur Wahrung der Gesamtverantwortung des Vorstandes hat jedes Vorstandsmitglied den gesamten Vorstand laufend über die wichtigen Angelegenheiten und Vorgänge seines Geschäftsbereichs zu unterrichten. Berührt eine Maßnahme mehrere Geschäftsbereiche, ist das für den anderen Geschäftsbereich zuständige Mitglied des Vorstandes rechtzeitig zu unterrichten und seine Stellungnahme einzuholen.
- (4) Jedes Mitglied des Vorstandes kann im Interesse der Gesamtverantwortung verlangen, dass eine Angelegenheit, gleichgültig, welchem Geschäftsbereich sie zuzurechnen ist, dem Gesamtvorstand zur Erörterung unterbreitet wird.
- (5) Die Vorstände sind jeweils berechtigt, bestimmte Projekte aus ihrem Geschäftsbereich als geschäftsbereichsübergreifende Querschnittsprojekte zu bestimmen. Derartige Querschnittsprojekte unterliegen der Entscheidungsbefugnis dem Gesamtvorstand.

§4

Vorstandssitzungen

- (1) Vorstandssitzungen sollen mindestens zweimal im Monat sowie dann stattfinden, wenn das Wohl der Anstalt es erfordert. Jedes Mitglied des Vorstandes hat das Recht, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen.
- (2) Die Einberufung von Vorstandssitzungen und die Festsetzung der Tagesordnung obliegen dem Vorsitzenden. Die Einberufung erfolgt in der Regel schriftlich; der Vorsitzende ist berechtigt, auch eine andere Form der Einberufung zu bestimmen.
- (3) Die Tagesordnung soll den Mitgliedern des Vorstandes rechtzeitig vor der Sitzung bekannt gegeben werden. Jedes Mitglied des Vorstandes kann verlangen, dass von ihm bestimmte Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden. Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können behandelt werden, sofern kein Mitglied des Vorstandes eine Vertagung dieses Punktes verlangt.
- (4) Außerhalb von Vorstandssitzungen können Beschlüsse schriftlich, telefonisch, durch Fax oder elektronisch gefasst werden. Gefasste Beschlüsse sind für die Mitglieder des Vorstandes schriftlich niederzulegen. Jedes Mitglied des Vorstandes kann verlangen, dass außerhalb von Vorstandssitzungen gefasste Beschlüsse, sofern ihnen nicht sämtliche Mitglieder des Vorstandes zugestimmt haben, zum Gegenstand der nächsten Vorstandssitzung gemacht werden und die Beschlussfassung bis dahin als vorläufig behandelt wird.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ordnungsgemäß eingeladen worden sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstandsvorsitzende besitzt ein Vetorecht. Kommt eine Einigung nicht zustande, kann der der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates um Vermittlung gebeten werden.

- (6) In Fällen außerordentlicher Dringlichkeit kann der Vorsitzende des Vorstandes allein entscheiden. Die Angelegenheit ist dem Vorstand in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (7) Die Leitung der Vorstandssitzungen und das Sitzungsprotokoll sind Sache des Vorsitzenden. Die Vorstände entscheiden gemeinsam, wer außer den Mitgliedern des Vorstandes berechtigt ist, an der Sitzung des Vorstandes oder zu einzelnen Punkten der Sitzung teilzunehmen.

§5

Aufgaben des Gesamtvorstandes

- (1) Die Zuständigkeit des Gesamtvorstandes zur Beschlussfassung ergibt sich aus dem Gesetz, der Satzung der Anstalt und dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Gesamtvorstand entscheidet insbesondere
 - über die Dienstanweisung und über die Geschäftsordnung für die Geschäftsführer
 - über die Dienstanweisung und über die Geschäftsordnung für die Betriebsleitungen (§ 7b Abs. 2 und 3 der Satzung);
 - über die Aufstellung und Änderung des Wirtschaftsplans (§ 11 Abs. 2 bis 4 der Satzung);
 - über die Aufstellung des Jahresabschlusses, der Unterabschlüsse, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht (§ 11 Abs. 5 der Satzung);
 - in Angelegenheiten, die ihm vom Vorsitzenden nach § 2 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung zur Entscheidung unterbreitet werden.
 - über Vorlagen an den Verwaltungsrat bzw. Aufsichtsrat und Umsetzung von Beschlüssen des Verwaltungsrates bzw. Aufsichtsrates
 - über Änderung und Neufassung der Geschäftsverteilung
 - über die Abgrenzung der Ressorts
 - über als Querschnittsprojekte bezeichnete geschäftsbereichsübergreifende Angelegenheiten gem. §3 (4)
 - über die Konzeption und Grundsatzplanung für Baumaßnahmen, soweit es die grundsätzliche Umgestaltung bestehender Gebäude oder den Neubau von Gebäuden betrifft
 - über Revisionsplan, Revisionsergebnisse und Umsetzung
 - über Ernennung und Abberufung von Chefärzten/Klinikdirektoren, Stabsstellenleitungen und Leitungen der zentralen Dienste

Vorstehend nicht genannte Zuständigkeiten und Zweifelsfälle werden die Vorstände durch Beschluss demjenigen Vorstand zuweisen, dessen Ressort die größte Sachnähe zu dem betreffenden Verantwortungsbereich aufweist.

Im Hinblick auf die Angelegenheiten, die in der Geschäftsordnung des Vorstands der Zuständigkeit des Gesamtvorstandes zugewiesen sind und zu denen der Gesamtvorstand Beschlüsse zu fassen hat, erfolgt die Vorbereitung dieser Beschlüsse und die Erstellung von

Vorlagen durch denjenigen Vorstand, in dessen Ressortzuständigkeit die betreffende Angelegenheit fällt.

- (3) Der Gesamtvorstand ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Anstalt zu informieren und Bericht erstatten zu lassen und diese Angelegenheiten zu erörtern.

§6

Geschäftsführungen

- (1) Die Anstalt hat 4 Geschäftsführer: 3 Geschäftsführer für die Standorte Minden, Lübbecke, Rahden und Bad Oeynhausen, wobei Minden und Rahden unter einheitlicher Leitung stehen, und den Geschäftsführer Medizinisches Zentrum für Seelische Gesundheit (ZSG),
- (2) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschäftsführer ergeben sich aus der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer Standorte und den Geschäftsführer Medizinisches Zentrum für Seelische Gesundheit (ZSG).
- (3) Die Geschäftsführungen berichten regelmäßig und anlassbezogen an den Vorstand. Einzelheiten können in einer Dienstanweisung geregelt werden.

§7

Betriebsleitungen

- (1) Es werden vier Betriebsleitungen für die Einrichtungen Minden, Lübbecke, Rahden und Bad Oeynhausen gebildet. Den Betriebsleitungen (§ 7 a der Satzung) gehören die Geschäftsführer als Vorsitzende, der Ärztliche Direktor, der Pflegedirektor und die vom Verwaltungsrat bestellten weiteren Mitglieder an.

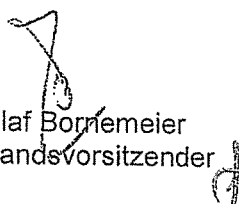
Die vom Verwaltungsrat benannten Stellvertreter der Geschäftsführer sind Abwesenheitsvertreter.
- (2) Die Betriebsleitungen treten in der Regel monatlich sowie nach Bedarf zusammen. Jedes Mitglied der Betriebsleitung hat das Recht, eine Sitzung der Betriebsleitung zu verlangen.
- (3) Die Betriebsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung und bestimmt darin auch die Form der Einberufung der Sitzungen. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes (§ 7b Abs. 3 der Satzung).
- (4) Beschlüsse der Betriebsleitung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der ein Vetorecht besitzt. Bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.
- (5) Einzelheiten der Aufgaben und die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung können durch eine Dienstanweisung geregelt werden, die der Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrats erlässt (§ 7b Abs. 2 der Satzung).

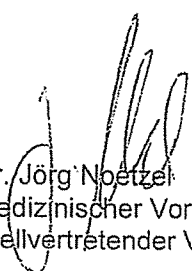
§8

Geschäftsverteilung

- (1) Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes ergibt sich aus dem nachfolgenden Geschäftsverteilungsplan.
- (2) Die Geschäftsverteilung kann vom Verwaltungsrat jederzeit geändert werden. Der Vorstandsvorsitzende hat ein Vorschlagsrecht. Der Vorstand ist berechtigt, die Geschäftsverteilung auch selbst zu ändern. Er bedarf hierzu der Zustimmung des Verwaltungsrats (§ 1 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung).

Minden, den 11.10.2021


Dr. Olaf Bornemeier
Vorstandsvorsitzender


Dr. Jörg Noetzel
Medizinischer Vorstand
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender